

18. Wahlperiode

Änderungsantrag

der CDU-Fraktion zur Vorlage zur Beschlussfassung Drucksache 18/0390

Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017 und 2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2017 / 2018)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Artikel 1

Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017 und 2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften

Die Vorlage zur Beschlussfassung – Drucksache 18/0390 – wird wie folgt geändert:

In § 2 (Anpassung der Besoldung) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- In Absatz 1 wird „2,8“ ersetzt durch „4,2“ und „ab 1. August 2017“ ersetzt durch „ab 1. Januar 2017“,
- In Absatz 2 wird „ab 1. August 2017“ ersetzt durch „ab 1. Januar 2017“,
- In Absatz 3 wird „ab 1. August 2017“ ersetzt durch „ab 1. Januar 2017“,
- In Absatz 4 wird „3,2“ ersetzt durch „4,35“ und „ab 1. August 2018“ ersetzt durch „ab 1. Januar 2018“ und „1. August 2017“ ersetzt durch „1. Januar 2017“,
- In Absatz 5 wird „ab 1. August 2018“ ersetzt durch „ab 1. Januar 2018“ und „1. August 2017“ ersetzt durch „1. Januar 2017“,
- In Absatz 6 wird „ab 1. August 2018“ ersetzt durch „ab 1. Januar 2018“ und „1. August 2017“ ersetzt durch „1. Januar 2017“.

In § 5 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Dem Absatz 2 wird ein Unterabsatz d) hinzugefügt: „In Besoldungsgruppe B 2 wird unter der Amtsbezeichnung „Kanzler“ der Funktionszusatz „- der Universität der Künste Berlin -“ gestrichen.
- Dem Absatz 2 wird ein Unterabsatz e) hinzugefügt: „In Besoldungsgruppe B 3 wird nach dem Funktionszusatz „- als Leiter einer Abteilung beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister -“ die Amtsbezeichnung „Kanzler“ angefügt und folgender Funktionszusatz angefügt: „- der Universität der Künste Berlin -“.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung wird wie folgt geändert:

In § 2 (Anspruchsvoraussetzungen für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter) werden folgende Änderungen durchgenommen:

- In Absatz 1 wird „1. Dezember“ ersetzt durch „am 1. Tag des jeweiligen Monats“ und „seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Juli“ ersetzt durch „seit mindestens sechs Monaten“.
- In Absatz 2 wird „im Monat Juli“ ersetzt durch „sechsmonatige“.

In § 3 (Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger) werden folgende Änderungen durchgenommen:

- In Absatz 1 wird zwischen „ganzen“ und „Monat“ das Wort „jeweiligen“ angefügt und das Wort „Dezember“ gestrichen.

In § 4 (Ausschlussstatbestände) werden folgende Änderungen durchgenommen:

- In Absatz 1 wird zwischen „den“ und „Monat“ das Wort „jeweiligen“ hinzugefügt und das Wort „Dezember“ gestrichen.
- In Absatz 2 wird zwischen „den“ und „Monat“ das Wort „jeweiligen“ hinzugefügt und das Wort „Dezember“ gestrichen.
- In Absatz 3 wird „den“ und „Monat“ das Wort „jeweiligen“ hinzugefügt und das Wort „Dezember“ gestrichen.

In § 5 (Höhe der Sonderzahlung) Absatz 3 wird gestrichen.

In § 6 (Sonderbetrag für Kinder) werden folgende Änderungen durchgenommen:

- In Absatz 1 wird zwischen „im“ und „Monat“ das Wort „jeweiligen“ hinzugefügt und das Wort „Dezember“ gestrichen.

In § 7 (Stichtag, Zahlungsweise) werden folgende Änderungen durchgenommen:

- In Absatz 1 wird „am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres“ ersetzt durch „am 1. Tag des jeweiligen Monats“.
- In Absatz 2 wird zwischen „sind“ und „mit“ angefügt: „zu einem Zwölftel“.
- In Absatz 2 wird „Monat Dezember“ ersetzt durch „jeweiligen Monaten“.

Artikel 3

Den Berliner Polizeibeamten wird eine Zulage in Art und Höhe analog zum Bundesbesoldungsgesetz, Anlage I, Absatz 9 („Zulage für Beamte und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben“) gewährt. Die Berliner Feuerwehrmänner und Feuerwehrfrauen erhalten eine Zulage, die der der Berliner Polizei entspricht.

Begründung:

Das Land Berlin bezahlt seine Beamten schlechter als die direkten Konkurrenten Bund und dem Nachbarn Brandenburg. Den Besoldungsrückstand gilt es mit Blick auf den notwendigen Personalzuwachs in der Berliner Verwaltung schnell abzubauen. Durch eine Besoldung auf Augenhöhe mit dem Bund und dem Land Brandenburg kann Berlin qualifiziertes Personal gewinnen, vorhandenes Personal an sich binden und die hohe Leistung seiner Beamten aufrechterhalten.

Die Besoldungsanpassung 2017 und 2018 sollte eine grundsätzliche Verbesserung der Besoldung herbeiführen. Die Verbesserung erfolgt zum einen durch die Entgelterhöhung jeweils zum 1. Januar des Jahres. Zum anderen wird die Besoldung tatsächlich um zwei Prozentpunkte mehr angehoben, als der Tarifabschluss es vorsieht. Es findet ein Ausgleich des Abzugs von 0,2 Prozentpunkten für die Versorgungsrücklage statt. Außerdem soll die Besoldung rückwirkend ab dem 1. Januar 2017 gelten und für das Jahr 2018 mit Jahresbeginn, sodass die Berliner Beamten tatsächlich voll von der Besoldungsanpassung profitieren. Nur durch eine ehrliche und konsequente Besoldungsanpassung ab Jahresbeginn und um zwei Prozentpunkte über dem Tarifabschluss hinaus wird es gelingen, den Besoldungsrückstand bis 2021 vollständig abzubauen sowie perspektivisch an die Besoldung des Bundes anzupassen.

Auch für die Kanzlerin der Universität der Künste Berlin gelten die zu Artikel 5 genannten Begründungen, die die Einordnung in einer höheren Besoldungsgruppe rechtfertigen.

Für Berliner Polizeibeamte ist es wegen der niedrigen Besoldung reizvoll, zur Bundespolizei zu wechseln. Eine entsprechende Stellenzulage für die Berliner Polizeibeamten soll die Sogwirkung, die vom Bundespolizeidienst ausgeht, schwächen. Gerade im Sicherheitsbereich braucht das Land Berlin jeden einzelnen Polizisten, um die polizeilichen Aufgaben der Wachsenden Stadt und die der Hauptstadt wahrzunehmen. Eine entsprechende Zulage haben auch die Beamten im Dienste der Berliner Feuerwehr verdient.

Die Sonderzahlungen an Beamte und Richter sollten nicht erst im Dezember, sondern zu einem Zwölftel im Monat über das Jahr verteilt ausgezahlt werden. Sie sind als Bestandteil des Gehalts und der Versorgungsbezüge zu sehen. Eine monatliche Teilauszahlung der Sonderzahlungen tragen zur Attraktivität des Berliner Landesdienstes bei und erhöhen die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Bund und dem Land Brandenburg, weil eine monatliche Aufteilung und somit Vorziehung der Sonderzahlungen für die anspruchsberechtigten Beamten und Versorgungsempfänger einen echten Mehrwert darstellt.

Der Mehrwert besteht umso mehr für jene Beamte, die nach dem 1. Juli eines Jahres in den Landesdienst eingestellt werden und dadurch nach aktueller Rechtslage erst im Dezember des Folgejahres Anspruch auf die Sonderzahlung haben. Berufseinsteiger profitieren daher besonders von den Änderungen, was der dringlichen Nachwuchsgewinnung förderlich ist.

Berlin, 4. Juli 2017

Graf Goiny Melzer
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU